Reglement der Berufsschule Gesundheit und Soziales

vom 10.10.2018 (Stand 01.09.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);

eingesehen die Bundesverordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV);

eingesehen die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (Berufsmaturitätsverordnung, BMV);

eingesehen die Verordnung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (im Folgenden: SBFI) über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit/Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 5. August 2016;

eingesehen die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005;

eingesehen die Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006;

eingesehen den Rahmenlehrplan des SBFI für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012;

eingesehen den Plan d'études romand pour la maturité professionnelle (PER-MP) vom 18. September 2014;

eingesehen die Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 (EGBBG);

eingesehen die Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 9. Februar 2011 (VOEGBBG);

eingesehen die Verordnung über den Betrieb der kantonalen Berufsfachschulen der Sekundarstufe II vom 18. September 2013;

eingesehen die kantonale Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität vom 10. September 2014;

auf Antrag des für die Bildung zuständigen Departements,

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

verordnet:[1)]

1 Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement betrifft die schulisch organisierte Grundbildung mit integrierter Berufsmaturität des Kantons Wallis (nachfolgend: GESOplus).

[2] Es legt die organisatorischen Bestimmungen und Besonderheiten dieser Ausbildungsrichtung fest, die zum gleichzeitigen Erwerb:

a) eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) Fachmann/Fachfrau Gesundheit (FaGe) oder Fachmann/Fachfrau Betreuung (FaBe), und

b) eines Berufsmaturitätszeugnisses Gesundheit und Soziales (nachfolgend: BM) führt.

Art. 2 Definition

[1] Die GESOplus ist ein Lehrgang der Sekundarstufe II, der:

a) eine vertiefte allgemeine und berufliche Ausbildung vermittelt;

b) basierend auf der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung FaGe/FaBe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), eine erweiterte berufliche Grundbildung vermittelt und im Rahmen des konzentrierten Modells 3+1 (drei Jahre Vollzeit-Schule plus ein Jahr Berufspraktikum in einem Betrieb) zum Erwerb einer Berufsmaturität Gesundheit und Soziales führt;

c) auf Fachhochschulen (FH), höhere Fachschulen (HF) und Bildungsgänge der höheren Berufsbildung vorbereitet;

d) die Entwicklung der Persönlichkeit fördert, indem die sozialen und persönlichen Kompetenzen gestärkt werden.

[1)] Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 3 Ausgestellte Abschlüsse

[1] Die GESOplus stellt ein EFZ FaGe oder FaBe und ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis Gesundheit und Soziales aus, die den diesbezüglichen eidgenössischen Bestimmungen entsprechen.

[2] Der Erwerb des Maturitätszeugnisses ist an das Bestehen des EFZ gekoppelt.

Art. 4 Eröffnung eines Ausbildungsganges

[1] Das für Bildung zuständige Departement (nachfolgend: das Departement) entscheidet über die Eröffnung eines Berufsmaturitätslehrganges Gesundheit und Soziales oder eines zweisprachigen Lehrgangs.

Art. 5 Unterrichtssprache

[1] Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Sprache I.

[2] Die andere Amtssprache, also Französisch oder Deutsch, ist zwingend die zweite Unterrichtssprache.

[3] Vorbehalten bleibt die Umsetzung in den zweisprachigen Klassen.

2 Organisation der Ausbildung

Art. 6 Dauer der Ausbildung

[1] Für den gleichzeitigen Erwerb des EFZ und der BM Gesundheit und Soziales ist eine Ausbildungsdauer von vier Jahren vorgesehen.

Art. 7 Lehrvertrag

[1] Zwischen dem Lernenden und der GESOplus muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden, den die für die Berufsbildung zuständige Dienststelle (nachfolgend: die Dienststelle) zu genehmigen hat.

[2] Damit verpflichten sich die Vertragsparteien für die Dauer der Ausbildung.

Art. 8 Lehrplan

[1] Der Lehrplan für den gleichzeitigen Erwerb des EFZ und der BM Gesundheit und Soziales richtet sich nach dem Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität sowie dem jeweils gültigen, von der zuständigen Organisation der Arbeit (OdA) erarbeiteten und vom SBFI genehmigten Bildungsplan der gewählten beruflichen Grundbildung.

[2] Die Ausbildung wird in einem Lehrplan, der den "Plan d'études romand pour la maturité professionnelle" (PER-MP) beinhaltet, geregelt, der von der zuständigen Dienststelle genehmigt und vom SBFI anerkannt wird.

Art. 9 Schulischer Unterricht und Bildung in beruflicher Praxis

[1] Der schulische Unterricht erfolgt gemäss Lehrplan, welcher in Artikel 8 dieses Reglements behandelt wird.

[2] In der GESOplus wird die Bildung in beruflicher Praxis, unter Einhaltung der Verordnung über die gewählte berufliche Grundbildung, in zwei Formen vermittelt:

a) in den Kursen zu den berufskundlichen Fächern (berufliche Kompetenzen);

b) in integrierten Praxisteilen (IPT), die die Inhalte der überbetrieblichen Kurse, Lehrateliers, Projekte und fachspezifischen Kenntnisse abdecken.

[3] Die Bildung in beruflicher Praxis wird zusammen mit den betroffenen Berufsverbänden umgesetzt.

Art. 10 Überbetriebliche Kurse (ÜK)

[1] Während der Ausbildung wird ein Grossteil der ÜK-Ziele in Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Wallis (nachfolgend: OrTra SSVs) im Rahmen der IPT abgedeckt.

[2] In den Kursen werden berufspraktische Inhalte (grundlegendes Know-how) vermittelt und bearbeitet sowie die Lernenden auf die betriebliche Prüfung vorbereitet.

[3] Während des Praktikumsjahrs organisiert und erteilt die OrTra SSVs vier ÜK-Tage.

Art. 11 Betriebspraktikum

[1] Im vierten Ausbildungsjahr wird in einem Ausbildungsbetrieb ein Langzeitpraktikum von 47 Wochen absolviert, wobei die Ferien hierin nicht inbegriffen sind.

[2] Zwischen der Schule, dem Lernenden oder seinem gesetzlichen Vertreter und dem Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden, den die Dienststelle bewilligt.

[3] Die Schulen achten darauf, eine ausreichende Anzahl Praktikumsplätze vorzuschlagen.

[4] Für die Ausbildungsbetriebe und die Berufsbildner gelten die Bestimmungen und Anforderungen gemäss Verordnung des SBFI über die vom Lernenden gewählte berufliche Grundbildung FaGe beziehungsweise FaBe.

3 Aufnahme und Übertritte

Art. 12 Aufnahme

[1] Die Lernenden werden zu den in Artikel 6 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität festgelegten Bedingungen in die GESOplus aufgenommen.

Art. 13 Sonderfälle für die Aufnahme

[1] Kandidaten, welche die in Artikel 12 erwähnten Bestimmungen nicht erfüllen, müssen für die Aufnahme eine schriftliche Prüfung bestehen.

Art. 14 Übertritte

[1] Übertritte zwischen den allgemeinen Mittelschulen, den Berufsfachschulen und der Berufsschule Gesundheit und Soziales sind möglich.

[2] Die Bedingungen werden in Weisungen des Departements über die Promotion und den Wechsel der Handelsmittelschulen ins duale System geregelt.

4 Bestimmungen für die Semesterpromotion

Art. 15 Notenskala

[1] Der Wert jeder schriftlichen und mündlichen Prüfung ist auf eine Dezimalstelle gerundet in den folgenden Noten auszudrücken:

a) 4,0 bis 6,0 für genügende Leistungen;

b) 1,0 bis 3,9 für ungenügende Leistungen.

[2] Die Note 1 wird gegeben, wenn keine Antwort erteilt wird oder Betrug vorliegt.

Art. 16 Bewertung der Leistungen und Notengebung

[1] Die Berechnung der von den Lernenden erzielten Noten und Ergebnisse wird in Artikel 16 der eidgenössischen Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität und in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung FaGe beziehungsweise FaBe mit EFZ geregelt.

[2] Für das EFZ FaGe müssen die Noten in Berufspraxis in den Semestern 3, 4 und 5 sowie im Verlaufe der beiden Semester des Praktikumsjahrs notiert werden.

Art. 17 Semesterpromotion

[1] Für das nächste Semester promoviert ist jener Lernende, der für die im Stundenplan aufgeführten Maturitätsfächer folgende kumulativen Bedingungen erfüllt:

a) die Gesamtnote beträgt mindestens 4,0;

b) es sind höchstens zwei Fachnoten ungenügend;

c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 übersteigt gesamthaft den Wert 2,0 nicht.

[2] Erfüllt ein Lernender die Bedingungen für die Semesterpromotion nicht, wird er provisorisch promoviert. Erfüllt er die Bedingungen während seines schulischen Teils ein zweites Mal nicht, wird er von der Ausbildung an der Berufsschule Gesundheit und Soziales ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die unter Absatz 3 des vorliegenden Artikels aufgeführte Bestimmung.

[3] Besteht ein Lernender die ersten beiden Semester nicht, muss er das Jahr wiederholen, wenn er die Fortsetzung der Ausbildung wünscht und sofern er nicht in mehr als drei Maturitätsfächern eine Note unter 4,0 hat.

[4] Der Lernende, der das erste Jahr unter den im dritten Absatz erwähnten Voraussetzungen wiederholt, gilt als provisorisch promoviert. Wird erneut ein Semester nicht bestanden, führt dies zum Ausschluss aus der Ausbildung.

[5] Die in den berufskundlichen Fächern und den Praxisteilen (FaGe) erzielten Noten fliessen in das Qualifikationsverfahren mit ein und bestimmen mit, ob ein EFZ vergeben werden kann. Sie sind für die Semesterpromotion nicht massgebend.

[6] Wird der Schulbesuch während des Semesters abgebrochen, gilt das Semester als nicht bestanden. Vorbehalten sind Sonderfälle, namentlich aus medizinisch attestierten Gründen, die von der Dienststelle behandelt werden.

5 Qualifikationsverfahren

Art. 18 Prüfungssessionen

[1] Die Prüfungssessionen der Abschlussprüfungen finden grundsätzlich im Anschluss an das dritte und vierte Schuljahr statt.

Art. 19 Zulassungsbedingungen

[1] Zu den Abschlussprüfungen werden nur jene Lernenden zugelassen, die alle Kurse des letzten Schuljahres besucht haben.

[2] Das Berufspraktikum können nur jene Lernenden absolvieren, die sowohl für das EFZ wie auch für die BM den schulischen Teil der Ausbildung abgeschlossen und bestanden haben.

[3] Wird der BM-Teil zweimal nicht bestanden, aber genügende Resultate im beruflichen Rahmen erzielt, hat der Lernende die Möglichkeit, das Praktikum zu absolvieren, um so das EFZ zu erwerben.

Art. 20 Prüfungsaufsicht

[1] In Anwendung der VOEGBBG finden die Prüfungen unter der Aufsicht des Departements statt.

[2] Die Experten werden vom Departement ernannt.

[3] Die interessierten Berufsverbände können für die Prüfungen im betrieblichen Teil Prüfungsexperten vorschlagen.

Art. 21 Durchführung der Prüfungen

[1] Die Prüfungen finden gemäss den eidgenössischen Regelungen über die Grundbildung FaGe EFZ beziehungsweise FaBe EFZ Betreuung und über die Berufsmaturität statt.

[2] Für die Durchführung der Prüfungen des BM-Teils ist unter der Kontrolle der Dienststelle die Direktion der entsprechenden Schule gemäss dem EGBBG zuständig.

[3] Für die Durchführung der theoretischen Prüfungen in den berufskundlichen Fächern sind die Chefexperten zuständig, die dazu mit der Schuldirektion und den betreffenden Berufsverbänden zusammenarbeiten.

[4] Beim Qualifikationsverfahren für die BM Gesundheit und Soziales werden folgende Fächer berücksichtigt:

a) Deutsch;
b) Französisch;
c) Englisch;
d) Mathematik;
e) Sozialwissenschaften;
f) Naturwissenschaften (FaGe) / Wirtschaft und Recht (FaBe);
g) Geschichte und Politik;
h) Wirtschaft und Recht (FaGe) / Technik und Umwelt (FaBe);
i) Interdisziplinäres Arbeiten: interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDAF) und Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA).

[5] Welche berufskundlichen Fächer ins Qualifikationsverfahren des EFZ einfliessen, ist im Bildungsplan der vom Lernenden gewählten Grundbildung festgelegt.

[6] Laut Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung wird der Lernende, der den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit Abschlussprüfungen besucht, für das Fach Allgemeinbildung dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis zum EFZ.

[7] Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Departement auf Antrag der Schuldirektion ausserordentliche Prüfungen durchführen.

Art. 22 Voraussetzungen für die Zulassung zum Betriebspraktikum

[1] Gemäss Artikel 19 Absatz 2 des vorliegenden Reglements ist die Zulassung zum Betriebspraktikum jenen Lernenden vorbehalten, die den BM-Teil und die berufskundlichen Fächer des EFZ bestanden haben, mit Ausnahme der in Artikel 19 Absatz 3 beschriebenen Fälle.

[2] Die Berechnung der Schlussnoten der BM-Fächer wird in Artikel 24 der BMV geregelt.

[3] Das Qualifikationsverfahren des BM-Teils ist bestanden, wenn folgende kumulativen Bedingungen in den Endnoten erfüllt sind:

a) die Gesamtnote, das heisst der Durchschnitt der Endnoten der Fächer der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereiche und der interdisziplinären Arbeit wie in Artikel 21 dieses Reglements aufgeführt, beträgt 4,0 oder mehr;

b) höchstens zwei Endnoten liegen unter 4,0;

c) die Differenz der Endnoten der ungenügenden Fächer zur Note 4,0 beträgt maximal 2,0.

Art. 23 Voraussetzungen für das Bestehen des betrieblichen Teils EFZ

[1] Das Qualifikationsverfahren des EFZ ist bestanden, wenn die in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung FaGe EFZ beziehungsweise FaBe EFZ enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind.

[2] Die Schule informiert die Lernenden im Detail über diese Bestimmungen.

Art. 24 Hilfsmittel

[1] Die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel, werden von den Chefexperten vorgeschlagen und von der Dienststelle validiert.

Art. 25 Rückzug vor oder während den Prüfungen

[1] Zieht sich ein Kandidat vor Beginn oder während der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

[2] Arztzeugnisse werden nur dann für den Entscheid in Betracht gezogen, wenn sie vor Beginn der Session oder der Prüfung abgegeben werden.

Art. 26 Eröffnung der Ergebnisse

[1] Da das Bestehen der schulischen Teile der BM Voraussetzung für das Antreten des betrieblichen Praktikums ist, sind die Schuldirektionen dazu befugt, den Lernenden die Ergebnisse des Qualifikationsverfahrens des BM-Teils zu kommunizieren.

[2] Werden die Abschlussprüfungen nicht bestanden, teilt die Schuldirektion dem Kandidaten mit, unter welchen Bedingungen die Prüfungen wiederholt werden können.

Art. 27 Wiederholen des Qualifikationsverfahrens bezüglich BM

[1] In Anwendung der BMV kann der Lernende, der die Prüfungen des schulischen Teils der Berufsmaturität nicht besteht, diese gemäss nachfolgenden Bedingungen einmal wiederholen:

a) der Lernende wiederholt das dritte Ausbildungsjahr, besucht während dieses Jahres alle Kurse und wiederholt alle Prüfungen. In diesem Fall zählen nur die neuen Schulnoten (der letzten beiden Semester) und Prüfungsnoten;

b) der Lernende wiederholt das dritte Ausbildungsjahr und besucht während dieses Jahres nur jene Fächer, in denen er ungenügend war. In diesem Fall behalten die Noten der bestandenen Fächer ihre Gültigkeit, während in den wiederholten Fächern nur die neuen Schulnoten (der letzten beiden Semester) und Prüfungsnoten berücksichtigt werden.

[2] In Fällen, in denen der Lernende sich entscheidet, die Kurse nicht zu besuchen, sondern nur die Abschlussprüfungen zu wiederholen, finden Artikel 16 der kantonalen Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität Anwendung.

[3] Die Wahl der unter Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgelisteten Möglichkeiten bildet Gegenstand eines formellen schriftlichen Antrags des Lernenden beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters zuhanden der Schuldirektion.

Art. 28 Wiederholung des Qualifikationsverfahrens für das EFZ

[1] Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens für das EFZ richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung FaBe EFZ beziehungsweise FaGe EFZ. Diese beiden Verordnungen verweisen auf die BBV.

Art. 29 Betrug

[1] Die Verwendung nicht bewilligter Hilfsmittel oder Betrug, welche das Einschreiten der Aufsichtsperson oder des Experten zur Folge haben, werden sanktioniert. Solange die Sanktion nicht vom Departement verhängt ist, setzt der Kandidat die Prüfung fort.

[2] In allen Fällen von Betrug hat die Aufsichtsperson oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion zu richten. Diese leitet den Bericht zusammen mit einem Strafantrag sofort an das Departement weiter. Das Departement legt die Sanktion fest, die bis zum Ausschluss von der Prüfungssession gehen kann.

[3] Die Bestimmungen dieses Artikels und die Liste der bewilligten Hilfsmittel werden den Kandidaten vor den Prüfungen ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 30 Anwesenheit von Drittpersonen

[1] Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

[2] Erlaubt ist die Anwesenheit von Aufsichtspersonen, Lehrpersonen, Experten, Schuldirektoren, Vertretern des Departements und der SBFI.

Art. 31 Erwerb des EFZ und des BM-Zeugnisses Gesundheit und Soziales

[1] Wer das Qualifikationsverfahren einer beruflichen Grundbildung erfolgreich durchlaufen hat, erhält das entsprechende eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

[2] Das EFZ berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel zu führen, der auf dem Zeugnis vermerkt ist.

[3] Wer das Qualifikationsverfahren im Rahmen der Berufsmaturität erfolgreich durchlaufen hat und Inhaber eines EFZ ist, erhält ein eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis.

[4] Die in den jeweiligen Zeugnissen aufgeführten Fächer entsprechen den diesbezüglichen eidgenössischen Regelungen.

6 Beschwerdeverfahren

Art. 32 Beschwerde

[1] Gemäss Artikel 17 der Verordnung über die Organisation der Berufsmaturität kann gegen die Entscheide der Schule betreffend die Semesternoten, die für die Berufsmaturitätsprüfung übernommen werden, beim Departement innert 30 Tagen nach Übergabe des Notenblatts Beschwerde eingereicht werden.

[2] Der Entscheid des Departementsvorstehers ist im Sinne von Artikel 74 EGBBG endgültig. Im Falle einer Verletzung von verfassungsmässigen Rechten im Sinne von Artikel 116 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) ist die Beschwerde ans Kantonsgericht zulässig.

[3] Gegen Entscheide des Departements betreffend den Erwerb der Berufsmaturität kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

[4] Gegen Entscheide des Departements betreffend den Erwerb des EFZ kann gemäss Artikel 19 des EGBBG innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim Departementsvorsteher Beschwerde eingereicht werden.

[5] Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
10.10.2018	01.09.2018	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2018-058

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	10.10.2018	01.09.2018	Erstfassung	RO/AGS 2018-058